

BGer 5F_62/2025 vom 15. Oktober 2025

Bundesgericht, 2025-10-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5F_62_2025

FR: TF 5F_62/2025 du 15 octobre 2025

IT: TF 5F_62/2025 del 15 ottobre 2025

Erwägungen

E. 1

Das Gesuch ist entgegen den Anforderungen von Art. 42 Abs. 1 BGG einzig von A. _____ unterzeichnet, nicht auch durch seine Ehefrau. Eine auf Art. 42 Abs. 5 BGG gestützte Rückweisung zur Behebung des Mangels erübrigt sich aber insofern, als auf das Gesuch ohnehin nicht einzutreten ist (dazu nachfolgend).

E. 2

Beide Gesuchsteller nahmen das ihnen je separat zugestellte Urteil 5A_786/2023 am 9. Januar 2024 persönlich am Postschalter in Empfang. Das Urteil ist somit beiden Gesuchstellern gültig zugestellt, weshalb sich Weiterungen im Zusammenhang mit Auskunft über den Verfahrensstand und Fortsetzung des Verfahrens erübrigen.

E. 3

Ein bundesgerichtliches Urteil kann auf Gesuch hin aus einem der in Art. 121 ff. BGG abschliessend genannten Gründe in Revision gezogen werden, wobei der Revisionsgrund in der Gesuchsbegründung in gedrängter Form darzulegen ist (Art. 42 Abs. 2 BGG). Die Revision dient nicht dazu, die Rechtslage erneut zu diskutieren und inhaltlich eine Wiedererwägung des ergangenen bundesgerichtlichen Urteils zu verlangen (vgl. zum Ganzen statt vieler: Urteil 5F_36/2022 vom 29. November 2022 E. 3 m.w.H.). Die Gesuchsteller verkennen, dass es nicht am Bundesgericht, sondern an ihnen ist, Revisionsgründe zu nennen und im Einzelnen zu begründen, weshalb und inwiefern das Urteil 5A_786/2023 in Revision zu ziehen sei. Eine solche Begründung ist nicht auszumachen; insbesondere sind mit der abstrakten Aussage, das Verfahren betreffe beide Ehegatten als Miteigentümer und es stelle sich die Frage doppelter Kostenvorschüsse und identischer Parallelverfahren, keine Revisionsgründe dargetan, zumal ein einziges Beschwerdeverfahren mit der Nummer 5A_786/2023 eröffnet worden war, und ebenso wenig mit der weiteren abstrakten Aussage, es seien verschiedene Verfahren, Ausstandsfragen und verfahrensleitende Fehler vermischt worden.

E. 4

Nach dem Gesagten ist mangels hinreichender Begründung auf das Revisionsgesuch nicht einzutreten. Wie die vorstehenden Erwägungen ausserdem zeigen, konnte dem Gesuch von Anfang an kein Erfolg beschieden sein, weshalb es an den materiellen Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege fehlt (Art. 64 Abs. 1 BGG) und das entsprechende Gesuch abzuweisen ist.

E. 5

Die Gerichtskosten sind den Gesuchstellern unter solidarischer Haftbarkeit aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 und 5 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.